

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

Stadtwerke Stuttgart GmbH Stuttgart

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Stuttgart GmbH

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Stuttgart GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, geprüft. Darüber hinaus haben wir die freiwillig aufgestellten Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die

Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 2 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind - geprüft.

Nach unserer Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG" sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Stuttgart, 12. April 2019

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sieder	Schulenburg
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	5.000.000,00	5.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	48.740,00	21.495,00	II. Kapitalrücklage	117.328.387,00	117.124.555,00
	-----	-----		-----	-----
II. Sachanlagen				122.328.387,00	122.124.555,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.160.318,40	31.071,00	B. Rückstellungen		
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.950.542,00	2.881.288,00	Sonstige Rückstellungen	563.400,00	408.500,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	402.717,98	434.452,98		-----	-----
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	450.928,47	193.212,49			
	-----	-----	C. Verbindlichkeiten		
	5.964.506,85	3.540.024,47	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	108.885.681,78	105.014.362,58
	-----	-----	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	483.592,89	307.749,94
III. Finanzanlagen			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.218.469,60	110.159,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	218.671.955,40	214.986.396,57	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	6.345,63
2. Beteiligungen	992.267,00	1.058.417,00	5. Sonstige Verbindlichkeiten	438.406,49	267.820,96
	-----	-----		-----	-----
	219.664.222,40	216.044.813,57		111.026.150,76	105.706.438,11
	-----	-----	D. Rechnungsabgrenzungsposten	156.063,12	60.922,55
	225.677.469,25	219.606.333,04		-----	-----
	-----	-----			
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
Unfertige Erzeugnisse, Unfertige Leistungen	39.790,27	54.374,08			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	161.574,95	207.887,14			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.036.514,75	3.574.342,00			
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	55.617,07	0,00			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.545.505,39	76.361,12			
	-----	-----			
	7.799.212,16	3.858.590,26			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	529.424,81	4.749.312,36			
	-----	-----			
	8.368.427,24	8.662.276,70			
	-----	-----			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	28.104,39	31.805,92			
	-----	-----			
	234.074.000,88	228.300.415,66		234.074.000,88	228.300.415,66
	-----	-----		-----	-----

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für 2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.140.720,97	1.867.250,52
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-14.583,81	40.063,68
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>126.255,92</u>	<u>91.437,28</u>
	2.252.393,08	1.998.751,48
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	773.579,64	816.916,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	232.532,86	216.154,17
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	3.698.448,83	3.324.430,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	781.437,72	656.090,42
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	423.421,92	336.904,99
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.749.237,01</u>	<u>2.410.376,31</u>
	8.658.657,98	7.760.872,56
8. Erträge aus Beteiligungen	7.054.024,31	5.187.703,36
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 7.054.024,31 (Vj. EUR 5.187.703,36)		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	231.821,81	229.501,13
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 231.792,78 (Vj. EUR 229.495,65)		
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.300.000,00	0,00
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	113.456,65	69.965,97
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>1.843.684,52</u>	<u>1.691.025,76</u>
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 5.869,18 (Vj. EUR 14.470,25)		
	<u>4.028.704,95</u>	<u>3.656.212,76</u>
13. Ergebnis nach Steuern	-2.377.559,95	-2.105.908,32
14. Sonstige Steuern	-6.951,89	-6.568,30
15. Ergebnisabführung	<u>2.370.608,06</u>	<u>2.099.340,02</u>
16. Jahresergebnis	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Hinweise

In Aufbau und Gliederung folgen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den gesetzlichen Regelvorschriften (HGB und GmbHG) für große Kapitalgesellschaften.

Die Stadtwerke Stuttgart GmbH ist ein Tochterunternehmen der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (HRB 2643, Handelsregister Amtsgericht Stuttgart) und wird so in den Konzernabschluss der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart, einbezogen.

Die Gesellschaft ist unter der Firma Stadtwerke Stuttgart GmbH mit Sitz in Stuttgart im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 738645 eingetragen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen i. V. m. § 267 Abs. 4 HGB als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Aufgrund § 103 Abs. 1 Nr. 5b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind gemäß Gesellschaftsvertrag der Jahresabschluss und ein Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 gemäß § 6 Abs. 2a EStG, werden in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Finanzanlagen betreffen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Sie sind zu den Anschaffungskosten bewertet. Aufgrund anhaltend schlechter Winderträge wurden im Geschäftsjahr die Windparks in Bad Hersfeld und Lieskau abgewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Bilanz

Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Finanzanlagen

Die Gesellschaft ist jeweils mit 100 % an der „SWS Windpark Verwaltungs GmbH“, Stuttgart, und der „Energiedienste der Landeshauptstadt Stuttgart GmbH“, Stuttgart, mit 74,9 % an der „Stuttgart Netze GmbH“, Stuttgart, und mit 60 % an der „Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH“, Stuttgart, beteiligt.

Sie hält jeweils 100 % der Kommanditanteile der „SWS Windpark Everswinkel I GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG“, Stuttgart, der „SWS Windpark Schwanfeld GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Dinkelsbühl GmbH & Co. KG“, Stuttgart, „SWS Windpark Lieskau I GmbH & Co. KG“, Stuttgart, sowie an der „SWS Windpark Lieskau II GmbH & Co. KG“, Stuttgart. An der „Windkraft Römlinsdorf KG“, Alpirsbach, ist sie mit 40,91 % beteiligt und an der „Stuttgart Netze Betrieb GmbH“, Stuttgart, mit 25,1 %.

Das Eigenkapital der verbundenen Unternehmen / Beteiligungsunternehmen (Kapitalgesellschaften) setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stadtwerke Stuttgart Vertriebs- gesellschaft mbH, Stuttgart	SWS Windpark Verwaltungs GmbH, Stuttgart	Energiedienste der Landeshaupt- stadt Stuttgart GmbH, Stuttgart	Stuttgart Netze GmbH, Stuttgart	Stuttgart Netze Betrieb GmbH, Stuttgart
Stammkapital (EUR)	100.000,00	25.000,00	25.000,00	1.000.000,00	26.000,00
Anteilsbesitz (%)	60,00	100,00	100,00	74,90	25,10
Eigenkapital gesamt (EUR)	2.241.586,03	37.690,81	25.000,00	206.148.060,33	4.925.513,43
Jahresfehlbetrag/ -überschuss (EUR)	1.134.236,18	2.577,61	0,00 ¹⁾	0,00 ¹⁾	0,00 ¹⁾

¹⁾ Aufgrund Ergebnisabführungsvertrag.

Das Eigenkapital der verbundenen Unternehmen / Beteiligungsunternehmen (Personengesellschaften) setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	SWS Windpark Everswinkel I GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Schwanfeld GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Bad Hersfeld GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Dinkelsbühl GmbH & Co. KG, Stuttgart
Kommanditkapital (EUR)	100,00	100,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
Anteilsbesitz (%)	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Eigenkapital gesamt (EUR)	1.502.100,00	2.550.100,00	5.996.170,90	7.601.070,26	5.515.560,47
Jahresfehlbetrag/ -überschuss (EUR)	142.255,74	135.032,17	5.186,85	-152.763,07	211.067,93

Bezeichnung	SWS Windpark Lieskau I GmbH & Co. KG, Stuttgart	SWS Windpark Lieskau II GmbH & Co. KG, Stuttgart	Windkraft Römlinsdorf KG, Alpirsbach
Kommanditkapital (EUR)	1.000,00	1.000,00	2.702.700,00
Anteilsbesitz (%)	100,00	100,00	40,91
Eigenkapital gesamt (EUR)	-77.593,65	-100.522,66	2.474.247,51
Jahresfehlbetrag/ -überschuss (EUR)	-321.427,08	-437.760,83	-32.233,97

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 7.799 (Vj.: TEUR 3.859) setzen sich aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen TEUR 5.037 (Vj.: TEUR 3.574), Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht TEUR 55 (Vj. TEUR 0), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 162 (Vj.: TEUR 208), Kautionen TEUR 69 (Vj.: TEUR 68), debitorische Kreditoren TEUR 1 (Vj.: TEUR 0) und Forderung gegen das Hauptzollamt Stuttgart TEUR 7 (Vj.: TEUR 7) zusammen.

Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen TEUR 0 (Vj.: TEUR 6) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital betrifft die Stammeinlage in Höhe von TEUR 5.000 (Vj.: TEUR 5.000) sowie die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 117.328 (Vj.: TEUR 117.125) des Alleingeschafters Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart. Im Berichtsjahr wurden TEUR 204 (Vj.: TEUR 232) der Kapitalrücklage zugeführt.

Rückstellungen für Pensionen

Die Höhe der Pensionszusage bestimmt sich ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert des Rückdeckungsversicherungsanspruchs. Der Aktivwert stellt Deckungskapital dar und berechnet sich unter Beachtung der Bestimmungen des koordinierten Ländererlasses vom 22. Februar 1963 (BStBl 1963 II 47, Ziffer 4).

Die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen TEUR 20 (Vj.: TEUR 19) wurde in gleicher Höhe mit dem Rückdeckungsanspruch der Versicherung TEUR 20 (Vj.: TEUR 19) saldiert ausgewiesen. Ebenso wurden die Aufwendungen und Erträge aus Altersversorgungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 0 (Vj.: TEUR 0) saldiert.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen vor allem Aufwendungen für ausstehende Rechnungen TEUR 166 (Vj.: TEUR 52), Urlaub TEUR 90 (Vj.: TEUR 79), Überstunden TEUR 65 (Vj.: TEUR 67), Steuerberatung TEUR 78 (Vj.: TEUR 59) sowie Archivierung TEUR 26 (Vj.: TEUR 20).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamt
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	879	8.189	99.818	108.886
<i>Vorjahr</i>	1.434	5.941	97.639	105.014
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	483	0	0	483
<i>Vorjahr</i>	308	0	0	308
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.218	0	0	1.218
- davon gegenüber Gesellschafter	1.135	0	0	1.135
<i>Vorjahr</i>	116	0	0	116
- davon gegenüber Gesellschafter	0	0	0	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0
<i>Vorjahr</i>	6	0	0	6
5. Sonstige Verbindlichkeiten	438	0	0	438
- davon aus Steuern	437	0	0	437
<i>Vorjahr</i>	268	0	0	268
- davon aus Steuern	253	0	0	253
Summe	3.018	8.189	99.818	111.025
<i>Vorjahr</i>	2.126	5.941	97.639	105.706

Die Besicherung der Darlehen erfolgt durch die Verpfändung der Geschäftsanteile an der Stuttgart Netze GmbH, einer Negativ- und Nichtbelastungserklärung im Hinblick auf das Strom- und Gasnetz im Eigentum der Stuttgart Netze GmbH sowie durch die Abtretung der Einspeisevergütung und des Auszahlungsanspruchs von gegenwärtigen und zukünftigen Ausschüttungen und sonstigen Auszahlungen aus den Kommanditanteilen sowie der Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlagen und der Verpfändung der Kommanditanteile an der Windkraft Römlinsdorf KG.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.141 (Vj.: TEUR 1.867) beinhalten Erlöse aus der Geschäftsbesorgung TEUR 517 (Vj.: TEUR 450), die Einspeisevergütung eigener Photovoltaikanlagen inkl. periodenfremder Einspeisevergütung TEUR 188 (Vj.: TEUR 182), Einspeisevergütung BHKWs inkl. periodenfremder Einspeisevergütung TEUR 62, Erlöse aus dem Verkauf von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher TEUR 720 (Vj.: TEUR 736), Erlöse aus dem Wärmeverkauf aus Blockheizkraftwerken TEUR 262 (Vj.: TEUR 172), die Verpachtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Kunden TEUR 104 (Vj.: TEUR 110), Erträge aus stella-Sharing TEUR 196 (Vj.: TEUR 125) und Sonstigen Erlösen TEUR 91 (Vj.: TEUR 92).

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 126 sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen TEUR 14, Schadenersatz TEUR 1 sowie weitere periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 11 enthalten.

Materialaufwand

Im Materialaufwand in Höhe von TEUR 1.002 (Vj.: TEUR 1.033) sind der Strom- und Gasbezug für die eigenen Blockheizkraftwerke, die Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher als Handelsware und die Geschäftsbesorgung für die Stadtwerke Stuttgart GmbH ausgewiesen.

Personalaufwand

Im gesamten Personalaufwand in Höhe von TEUR 4.480 (Vj.: TEUR 3.981) sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von TEUR 209 (Vj.: TEUR 184) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 11 (Vj.: TEUR 16) enthalten, welche im Wesentlichen das Vorjahr betreffende Nebenkosten in Höhe von TEUR 4 sowie den zusätzlichen Berufsgenossenschaftsbeitrag in Höhe von TEUR 5 enthalten.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Haftungsverhältnisse, die nicht bereits als Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 ausgewiesen sind:

- Patronatserklärung an die SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG, für die Kreditverbindlichkeiten in Höhe von gesamt TEUR 15.444, zugunsten der DZ Bank AG, Düsseldorf. Das Risiko der Inanspruchnahme betrachten wir vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage der SWS Windpark Everswinkel II GmbH & Co. KG als gering.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen:

Sonstige finanzielle Verpflichtungen in TEUR nach § 285 Nr. 3a HGB

Stadtwerke Stuttgart GmbH



Vertragsart	in TEUR netto	Laufzeit
Miete + NK Büro, jährlich + alle zwei Jahre Anpassung nach VPI	268	bis 31.03.2022
Miete + NK Lager, jährlich + alle zwei Jahre Anpassung nach VPI	5	bis 31.03.2019
Miete Stellplätze Königsbau + Königshof, jährlich	23	unbefristet
Leasing PKW's	17	2019 bis 2021
Dachmiete PV-Anlage Neckarpark	3	bis 31.12.2033
Dachmiete PV-Anlage Großmarkt Gemüsehalle+Parkhaus	5	bis 31.12.2033
Dachmiete PV-Anlage Kleinkunden	3	unterschiedlich
Kooperation Fernsehturm	10	bis 31.12.2021
Geschäftsbesorgung	150	bis 31.12.2021
Beteiligung an den Kosten des Kundencenters SWS-V	92	bis 31.12.2021
Leasing Kopierer/Drucker	11	bis 31.10.2021
Wärme- und Gaszähler Raiffeisenstr., Barchetstr., Mönchstr.	1	unterschiedlich
Miete Heizraum + Pacht Wärmepumpe Wärmeez.anlagen	4	unterschiedlich
Dienstleistungsunternehmen für Stella / Stella+	288	unterschiedlich
Zinsverpflichtungen an BW Bank und Volksbank Stuttgart	1.941	2019 bis 2035
Summe	2.821	

Das Bestellobligo bewegt sich im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Für den Zeitraum 2017 bis 2024 wurde ein Tilgungersatzdarlehen in Höhe von TEUR 32.529, welches rätierlich zur Auszahlung kommt, aufgenommen, das im Jahr 2024 in einer Summe zu tilgen ist.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Auf eine Angabe nach § 285 Nr. 17 HGB wird verzichtet, da der Jahresabschluss der Gesellschaft in den Teilkonzernabschluss der Stadtwerke Stuttgart GmbH einbezogen wird.

Mitarbeiterzahl

Bei der Gesellschaft waren durchschnittlich 41 (Vj.: 36) Angestellte ohne Geschäftsführer beschäftigt.

Konzernzugehörigkeit

Das Mutterunternehmen, das für den größten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss aufstellt, ist die Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Stuttgart. Das Unternehmen, das für den kleinsten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss aufstellt, ist die Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart. Die Konzernabschlüsse werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss

Der Verlust in Höhe von TEUR 2.371 wird gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom Gesellschafter übernommen.

Benennung der Organe

Geschäftsführung

Geschäftsführer waren im Berichtsjahr:

Herr Dipl.-oec. Martin Rau, Korntal-Münchingen;
Herr Dipl.-Ing. Olaf Kieser, Stuttgart.

Die Bezüge der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2018 betragen:

Herr Dipl.-oec. Martin Rau: TEUR 122

Herr Dipl.-Ing. Olaf Kieser: TEUR 328

Die Einzelaufgliederung der Bezüge wird in folgender Tabelle dargestellt:

Rau, Martin

Gehalt Stadtwerke Stuttgart GmbH (anteilig), Geschäftsjahr 2018

Festvergütung / Grundgehalt 2018	106.556,34 €
variable Vergütung	- €
Sachleistungen	- €
Altersversorgung ZVK-Pflichtbeitrag	6.008,72 €
Altersversorgung Allianz Unterstützungskasse	9.000,00 €
Gesamtbetrag	121.565,06 €

Olaf Kieser

Gehalt Stadtwerke Stuttgart GmbH, Geschäftsjahr 2018

Festvergütung / Grundgehalt 2018	320.000,04 €
variable Vergütung	- €
Sachleistungen	7.861,08 €
Altersversorgung	- €
Gesamtbetrag	327.861,12 €

Der Aufsichtsrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Herr Oberbürgermeister Fritz Kuhn (Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Erster Bürgermeister Michael Föll (stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)

Herr Stadtrat Markus Bott, Betriebswirt (VWA)

Frau Stadträtin Silvia Fischer, Berufsschullehrerin

Herr Stadtrat Thomas Fuhrmann, Rechtsanwalt

Herr Stadtrat Alexander Kotz, Selbständiger Sanitär-/Heizungsbauer

Herr Stadtrat Martin Körner, Diplom-Volkswirt

Herr Stadtrat Dr. Matthias Oechsner, Apotheker

Herr Stadtrat Christoph Ozasek, Sozialwissenschaftler

Herr Bürgermeister Peter Pätzold

Herr Stadtrat Björn Peterhoff, Wirtschaftsingenieur

Herr Stadtrat Hans H. Pfeifer, OB a.D., Citymanager i.R.

Herr Hannes Rockenbauch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Herr Bürgermeister Dirk Thürnau

Herr Stadtrat Konrad Zaiß, Weinbaumeister

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

Herr Stadtrat Eberhard Brett, Rechtsanwalt (ausgeschieden zum 28.06.2018)

Herr Stadtrat Walter Schupeck, Dipl.-Informatiker (neu ab 28.06.2018)

Herr Dr.-Ing. Jürgen Görres, Amt für Umweltschutz, Abteilungsleiter Energiewirtschaft

Frau Dr. Sabine Groner-Weber, Geschäftsführerin SVV

Herr Jürgen Vaas, Amtsleiter, Stadtkämmerei

Für das Berichtsjahr betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates, bestehend aus einer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder, TEUR 33 (Vj.: TEUR 35).

Stuttgart, 11. April 2019

Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
- Geschäftsleitung -

Dipl.-oec. Martin Rau

Dipl.-Ing. Olaf Kieser

Entwicklung des Anlagevermögens der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart
im Geschäftsjahr 2018

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>				<u>Kumulierte Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>		
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Stand am
	01.01.2018				31.12.2018	01.01.2018			31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	23.895,00 €	34.189,36 €	0,00 €	0,00 €	58.084,36 €	2.400,00 €	6.944,36 €	0,00 €	9.344,36 €	48.740,00 €	21.495,00 €
<u>II. Sachanlagen</u>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.237,33 €	2.145.734,40 €	0,00 €	0,00 €	2.216.971,73 €	40.166,33 €	16.487,00 €	0,00 €	56.653,33 €	2.160.318,40 €	31.071,00 €
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.563.080,85 €	207.572,20 €	0,00 €	86.588,99 €	3.857.242,04 €	681.792,85 €	224.907,19 €	0,00 €	906.700,04 €	2.950.542,00 €	2.881.288,00 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	733.383,10 €	143.416,37 €	7.422,47 €	0,00 €	869.377,00 €	298.930,12 €	175.083,37 €	7.354,47 €	466.659,02 €	402.717,98 €	434.452,98 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	193.212,49 €	369.504,97 €	25.200,00 €	-86.588,99 €	450.928,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	450.928,47 €	193.212,49 €
	<u>4.560.913,77 €</u>	<u>2.866.227,94 €</u>	<u>32.622,47 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>7.394.519,24 €</u>	<u>1.020.889,30 €</u>	<u>416.477,56 €</u>	<u>7.354,47 €</u>	<u>1.430.012,39 €</u>	<u>5.964.506,85 €</u>	<u>3.540.024,47 €</u>
<u>III. Finanzanlagen</u>											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	214.986.396,57 €	5.018.300,00 €	32.741,17 €	0,00 €	219.971.955,40 €	0,00 €	1.300.000,00 €	0,00 €	1.300.000,00 €	218.671.955,40 €	214.986.396,57 €
2. Beteiligungen	1.058.417,00 €	0,00 €	66.150,00 €	0,00 €	992.267,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	992.267,00 €	1.058.417,00 €
	<u>216.044.813,57 €</u>	<u>5.018.300,00 €</u>	<u>98.891,17 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>220.964.222,40 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>1.300.000,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>1.300.000,00 €</u>	<u>219.664.222,40 €</u>	<u>216.044.813,57 €</u>
	<u>220.629.622,34 €</u>	<u>7.918.717,30 €</u>	<u>131.513,64 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>228.416.826,00 €</u>	<u>1.023.289,30 €</u>	<u>1.723.421,92 €</u>	<u>7.354,47 €</u>	<u>2.739.356,75 €</u>	<u>225.677.469,25 €</u>	<u>219.606.333,04 €</u>

**Lagebericht der Stadtwerke Stuttgart GmbH, Stuttgart,
für das Geschäftsjahr 2018**

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Gründung

Um ihrer kommunalen Aufgabenstellung der Versorgung des Stadtgebietes mit Elektrizität, Gas und Wärme nachzukommen, wurde am 8. August 2011 durch die „Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH“ (SVV) die „Stadtwerke Stuttgart GmbH“ (SWS) gegründet. Alleiniger Anteilseigner an der SVV ist die Landeshauptstadt Stuttgart.

Ziel ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig nach den gleichwertigen Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, umweltgerechten und ressourcenschonenden Daseinsvorsorge zu handeln. Dabei sollen ebenso die wirtschaftliche und infrastrukturelle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gesichert und eine angemessene Gewinnerzielung und -ausschüttung erreicht werden.

2. Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens entsprechend dem Gesellschaftsvertrag ist die Bereitstellung von Netzen zur Versorgung des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Stuttgart mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie der Betrieb und die Unterhaltung solcher Netze in eigener Regie oder durch Dritte;

- der Bau und Betrieb von hocheffizienten und ressourcenschonenden Anlagen (z. B. Windkraft, Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) zur Erzeugung von Energie, die Beteiligung an Unternehmen, die entsprechende Anlagen betreiben und/oder die Tätigkeit von Investitionen aller Art in entsprechende Anlagen;

- die Beschaffung und der Vertrieb von und der Handel mit klimafreundlicher Energie, die aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten und ökologischen Quellen erzeugt wird;

- die Erbringung von Dienstleistungen aller Art, die im Zusammenhang mit der ökologischen Versorgung der Bevölkerung mit Energie, der Förderung umweltfreundlicher Energienutzung, der Energieeinsparung und der Steigerung der Energieeffizienz stehen. Insbesondere Beratungsleistungen mit dem Schwerpunkt Vermeidung von Verbrauch.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der kommunalen Energiewirtschaft werden wesentlich über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und weitere regulatorische und kommunalrechtliche Gesetze und Verordnungen bestimmt.

Die deutsche Wirtschaft ist im vergangenen Jahr 2018 preisbereinigt in einem unruhigen außenwirtschaftlichen Umfeld und trotz der Produktions- und Absatzstörungen bei den Pkw-Herstellern solide um 1,5 % gewachsen, nach +2,2 % im Boomjahr 2017. Die Impulse kamen rechnerisch ausschließlich von der Binnenwirtschaft. Die Ausfuhren nahmen angesichts der geringeren Dynamik der Weltwirtschaft langsamer zu als im Vorjahr und auch weniger als die von der starken Binnenwirtschaft nachgefragten Einfuhren. Trotz einer leichten Abschwächung der Auftragseingänge ist der Auftragsbestand weiterhin sehr hoch. Das Baugewerbe befindet sich in der Hochkonjunktur. Die privaten und staatlichen Konsumausgaben wurden spürbar ausgeweitet, aber weniger deutlich als im Vorjahr. Stärker als im Vorjahr entwickelten sich die Bruttoinvestitionen, wozu neben Investitionen in Ausrüstung und Bauten auch ein Vorratsaufbau aufgrund des Staus bei den Pkw-Typen-Zulassungen beitrug. Der Lagerbestand dämpfte auch noch im Jahresendquartal die Erzeugung. Vor dem Hintergrund der WLTP-Problematik waren die Neuzulassungen von Pkw bei privaten Haltergruppen auch im vierten Quartal insgesamt niedriger als in den Vorquartalen. Angesichts der guten Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung stiegen die Konsumausgaben der privaten Haushalte im Jahr 2018 zwar spürbar um 1,0 %, aber doch deutlich weniger stark als ihre real verfügbaren Einkommen, die um 1,8 % zulegten. Nach den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes ist die Sparquote der privaten Haushalte im Jahr 2018 um 0,4 Prozentpunkte angestiegen, was im Gegenzug die Konsumausgaben dämpfte.

Die weitere Zunahme der Erwerbstätigkeit und die Fortsetzung des Rückgangs der Arbeitslosigkeit sorgte für eine Beschäftigung auf Rekordniveau und in Baden-Württemberg nahezu für Vollbeschäftigung. Die Landeshauptstadt Stuttgart zählt derzeit ca. 620.000 Einwohner. Um weiterhin für Privatpersonen und Gewerbetreibende attraktiv zu bleiben, stehen hier derzeit vor allem die Themen bezahlbarer Wohnraum, die Verringerung der Verkehrs- und damit der Feinstaubbelastung sowie eine ökologische Strom- und Wärmeversorgung politisch im Vordergrund.

Eine sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energieversorgung ist Voraussetzung für eine dauerhaft wettbewerbsfähige Wirtschaft. Die Durchführung der Energiewende und die damit verbundenen Investitionen in Erneuerbare Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz stellt für Energieversorger eine Herausforderung dar.

Gesellschafter

Gesellschafter mit einem vollständig eingezahlten Stammkapital in Höhe von 5 Mio. EUR ist die SVV.

2. Geschäftsverlauf

Am 13. März 2014 hat der Gemeinderat in Stuttgart die Konzessionen für das Stuttgarter Strom- und Gasnetz bis zum Jahr 2034 an eine Kooperation aus einer Tochter der Stadtwerke Stuttgart GmbH und der Netze BW GmbH (vormals EnBW Regional AG) vergeben. Mit notariellem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 23. Oktober 2014 hält die SWS an der neu gegründeten Stuttgart Netze GmbH 74,9 % und die Netze BW GmbH 25,1 % der Anteile. Das wirtschaftliche Eigentum ging am 1. November 2014 über. Das Sachanlagevermögen wurde jedoch rückwirkend zum 1. Januar 2014 eingelegt. An der neu gegründeten Stuttgart Netze Betrieb GmbH ist die SWS mit 25,1 % und die Netze BW GmbH mit 74,9 % beteiligt. Die Stuttgart Netze GmbH hat das Strom- und Gasnetz jeweils bis zur vollzogenen technischen Entflechtung an die Netze BW GmbH verpachtet. Für das Stromnetz gingen die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH an die Stuttgart Netze Betrieb GmbH (SNB) zum 1. Januar 2016 über. Das Pachtverhältnis für das Gasnetz besteht bis auf weiteres. Die Anpassung der Pachtentgelte erfolgt gemäß Pachtverträgen nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Ein weiteres, wesentliches Geschäftsfeld der SWS ist der Vertrieb von Strom und Gas an Haushalts- und Gewerbekunden, für den die Stadtwerke Stuttgart Vertriebsgesellschaft mbH im Jahr 2012 gegründet wurde. An dieser ist die SWS mit 60 % und die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG in Schönau mit 40 % beteiligt. Die Vertriebsgesellschaft wird von der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH, Schönau, als Dienstleister unterstützt.

Im Berichtsjahr wurden 31 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 80 MW betrieben, die theoretisch rund 70.000 Haushalte mit Strom versorgen können. Damit wurden über 100.000 Tonnen klimaschädliches CO₂ pro Jahr vermieden. Ebenso wurde das erfolgreiche Sharing-Konzept in der Saison 2018 von 75 auf 115 E-Rollern ausgebaut. Über eine App auf dem Smartphone können E-Roller (rein elektrischer Antrieb) im Stadtgebiet Stuttgart gebucht werden. Die Zahl von über 11.300 Kunden bis Ende der Saison 2018 bestätigt die Nachfrage nach emissionsfreier und geräuscharmer Mobilität.

3. Ertragslage

Die im Geschäftsjahr 2018 ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.141 (Vj.: TEUR 1.867) beinhalten Erlöse aus dem Verkauf von Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher TEUR 720 (Vj.: TEUR 736), Erlöse aus der Geschäftsbesorgung TEUR 517 (Vj.: TEUR 450), die Einspeisevergütung eigener Photovoltaikanlagen inkl. periodenfremder Einspeisevergütung TEUR 188 (Vj.: TEUR 182), Erlöse für stella-Sharing TEUR 196 (Vj.: TEUR 125), Erlöse aus dem Wärmeverkauf aus Blockheizkraftwerken TEUR 262 (Vj.: TEUR 172) und die Verpachtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Kunden TEUR 104 (Vj.: TEUR 110).

Die im Wirtschaftsplan 2018 geplanten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.870 wurden im Berichtsjahr um TEUR 729 unterschritten. Grund hierfür war, dass die Erträge aus Erzeugungstätigkeit und Anlagenverkauf im Bereich Photovoltaik und Wärme sowie die Erträge im Bereich der Elektromobilität nicht in der geplanten Höhe realisiert werden konnten.

Durch die Beschäftigung von durchschnittlich 41 Mitarbeitern (Vj.: 36) sind im Berichtsjahr inkl. Geschäftsführer, Aushilfen und Praktikanten Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 4.480 (Vj.: TEUR 3.981) entstanden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen hauptsächlich aus Beratungskosten TEUR 644 (Vj.: TEUR 591), Werbeaufwand TEUR 438 (Vj.: TEUR 546), Mieten TEUR 348 (Vj.: TEUR 333) sowie personalnahen Aufwendungen TEUR 166 (Vj.: TEUR 113).

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 7.054 (Vj.: TEUR 5.188) beruhen auf der Ergebnisabführung der Stuttgart Netze GmbH und den Gewinnausschüttungen der Windparks.

Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -2.371 (Vj.: Jahresfehlbetrag TEUR -2.099) wird aufgrund des abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (EAV) durch die Gesellschafterin SVV übernommen.

Das im Wirtschaftsplan 2018 geplante Jahresergebnis in Höhe von TEUR -4.038 konnte aufgrund höherer Beteiligungserträge der Netze wesentlich unterschritten werden.

4. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2018 beläuft sich auf 234,1 Mio. EUR (Vj.: 228,3 Mio. EUR), davon entfallen 225,7 Mio. EUR (Vj.: 219,6 Mio. EUR) auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, insbesondere Finanzanlagen 219,7 Mio. EUR (Vj.: 216,0 Mio. EUR).

Die Finanzanlagen haben sich vor allem aufgrund der Einzahlung in die Kapitalrücklage der Stuttgart Netze GmbH erhöht. Die Finanzierung dieser Investition erfolgte bei der SWS durch die Gesellschafter durch Aufnahme von Fremdkapital (Darlehen) in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Außerdem wurden Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von TEUR 2.866 vorgenommen. Hierfür wurde die Kapitalrücklage der SWS um TEUR 204 vom Gesellschafter erhöht.

Das gezeichnete Kapital beträgt unverändert zum Vorjahr 5,0 Mio. EUR. Das gesamte Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 122,3 Mio. EUR (Vj.: 122,1 Mio. EUR) und entspricht rd. 52 % (Vj.: rd. 53 %) der Bilanzsumme.

Die Fremdkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag rd. 48 % (Vj.: rd. 47 %) und das Fremdkapital insgesamt 111,7 Mio. EUR (Vj.: 106,2 Mio. EUR). Enthalten sind im Wesentlichen langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 108,9 Mio. EUR (Vj.: 105,0 Mio. EUR).

Seite 6 von 9

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow) hat sich um TEUR 4.447 auf TEUR -6.075 (Vj. TEUR -1.628) verringert. Liquide Mittel werden in Höhe von 0,5 Mio. EUR (Vj.: 4,7 Mio. EUR) ausgewiesen. Unterjährig war und ist die Gesellschaft finanziell so ausgestattet, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen konnte und auch zukünftig nachkommen kann.

Bei der Gesellschaft waren im Geschäftsjahr durchschnittlich 41 (Vj.: 36) Angestellte ohne Berücksichtigung der Geschäftsführer beschäftigt. Die Geschäftsbesorgung erfolgt über die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Stuttgart.

Die Geschäftsführung war mit der Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht zufrieden.

5. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlicher finanzieller Leistungsindikator der Gesellschaft für Zwecke der internen Steuerung ist der ausschüttungsfähige Jahresüberschuss. Im Bereich der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der Gesellschaft werden vorrangig die Anzahl der erbrachten Dienstleistungen betrachtet, die im Zusammenhang mit den mit klimafreundlicher Energie versorgten Haushalten stehen.

6. Wesentliche Chancen und Risiken

Auch 2019 steht die Ausgestaltung und Umsetzung der Strategie im Mittelpunkt. Insbesondere werden interne Prozesse und Strukturen weiter optimiert und Know-how in definierten Bereichen ausgebaut. Dabei kommt Kooperationsprojekten eine wachsende Bedeutung zu. Letztere betreffen sowohl Dienstleisterbeziehungen als auch das operative Geschäft etwa im Bereich Elektromobilität und Mieterstrom.

Die Stadtwerke Stuttgart wurden mit dem Ziel gegründet, die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen und hocheffizienten Anlagen auszubauen. Bei den erworbenen Windparks besteht, trotz sorgfältiger Prüfung der Projekte, das Risiko einer überschätzten Windhöflichkeit und nicht vorhersehbarer Abschattungseffekte. Ein weiterer Ausbau ist nicht vorgesehen.

Ein Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten liegt auf dem Ausbau der Urbanen Energiesysteme. Dieser Geschäftsbereich benötigt am meisten Ressourcen und wurde 2018 um drei Planstellen erweitert. Die Stadtwerke Stuttgart entwickeln Angebote auf Basis von Photovoltaik, Elektromobilität und im Bereich Wärme auf Basis Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung. Die Angebote der SWS sind zunächst auf Stuttgart ausgerichtet.

Investitionen in die Urbanen Energiesysteme bringen, insbesondere mit Blick auf die angestrebten und benötigten Umsetzungserfolge, ein gewisses Risiko mit sich. Das Entwicklungspotenzial der Photovoltaik hängt von den rechtlichen Randbedingungen ab. Hier entwickelt die SWS neue Geschäftsmodelle, die im Wesentlichen auf Eigenverbrauchs-konzepten und sinkenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten basieren. Der Ausbau der Photovoltaik soll möglichst unabhängig vom EEG erfolgen. Daher setzen die Stadtwerke auf sogenannte Eigenverbrauchs-konzepte und Pachtlösungen für Privat- und Geschäftskunden. Seit 2014 haben die Stadtwerke bereits mehr als 200 neue Photovoltaikanlagen für ihre Kunden in Stuttgart errichtet.

In der Wärmeversorgung von Gebäuden, Quartieren sowie des Gewerbes bzw. der Industrie sehen die Stadtwerke Stuttgart ein attraktives Geschäftsfeld. Mit der Realisierung von Standard-Contracting-Produkten wurde begonnen. Dabei setzen die Stadtwerke Stuttgart auch auf Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft. Zusätzlich werden Geschäftsmodelle wie z. B. PV-Mieterstrom im Rahmen von Quartierskonzepten (z. B. Olga-Areal) und mit Industriepartnern aktiv verfolgt. Sie sollen langfristig einen stabilen Ergebnisbeitrag leisten.

Bei der SWS bestehen derzeit keine bestandsgefährdenden oder sonstigen Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Generell können sich Risiken aus Technik und Planung, aus Änderungen der energie-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aus höheren Anschaffungskosten bei energie-technischen Anlagen, Verzögerungsrisiken bei der technischen Realisierung sowie Risiken aus Preissteigerungen beim Energiebezug ergeben. Im Rahmen der Aktivitäten bestehen zudem vertriebliche Preis- und Mengenrisiken, insbesondere im Hinblick auf die Anschluss- und Absatzquote.

Der Bereich Elektromobilität wird 2019 weiter ausgebaut, unter anderem mit einem Ladeinfra-struktur-Angebot. Ferner wird das erfolgreiche E-Roller-Mietangebot stella-sharing weiter ausgebaut sowie ein Angebot speziell für Geschäftskunden entwickelt. Die sharing-Flotte wird auf über 200 E-Roller verdoppelt. Zudem werden die Prozesse effizienter gestaltet und die

Preise leicht erhöht (Stadtwerke-Ökostrom-Kunden sind von der Preiserhöhung ausgenommen). Zudem werden weitere innovative Lösungen und Kooperationen mit Mobilitätspartnern angestrebt.

Chancen und Risiken ergeben sich im Netzbereich durch die möglichen Änderungen regulatorischer Einflussgrößen. Hierdurch kann es zu entsprechenden Erhöhungen oder Absenkungen der Erlösobergrenze Strom bzw. des Pachtentgeltes Gas kommen.

7. Ausblick

Den Geschäftsbereich Urbane Energiesysteme haben die Stadtwerke Stuttgart 2014 aufgebaut. Um damit am Markt erfolgreich zu sein, wird es in Zukunft darauf ankommen, schnell neue und am Bedarf orientierte Produkte auf den Markt zu bringen, die auf breiter Basis Absatz finden. Diesem Ziel dient insbesondere der Ausbau von Know-how insbesondere bei der Elektromobilität sowie Kooperationen im Bereich Wohnungsbau, Elektromobilität und ÖPNV.

Aufgrund schlechter Luftqualität und infolge höchstrichterlicher Weisung gelten seit dem 01.01.2019 in Stuttgart Fahrverbote für Dieselmotoren der Schadstoffklasse Euro 4. Dies wird der Elektromobilität in der Region voraussichtlich einen Schub geben. Die Stadtwerke Stuttgart begreifen dies als Chance für die Urbane Energiewende. Denn dem Bedarf an E-Fahrzeugen und an Ladeinfrastruktur wird das Interesse an eigener Energieerzeugung etwa durch Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern folgen. Eine erfolgreiche Verkehrswende kann insofern der Urbanen Energiewende – dem Geschäftsfeld der Stadtwerke – zum Durchbruch verhelfen.

Zum 1. Januar 2019 wurden weitere 49,8% der Stuttgart Netze Betrieb GmbH erworben. Rückwirkend soll zu diesem Zeitpunkt die Stuttgart Netze Betrieb GmbH auf die Stuttgart Netze GmbH zu einer „großen“ Netzgesellschaft verschmolzen werden, an der die Stadtwerke Stuttgart GmbH 74,9% hält. Für die weitere Unternehmensentwicklung möchte die Stuttgart Netze GmbH das Stuttgarter Strom-Hochspannungsnetz und das Gas-Hochdruckleitungsnetz übernehmen. Der Rechtsstreit mit der Netze BW GmbH ist in erster und zweiter Instanz weit überwiegend zu Gunsten der Stadtwerke Stuttgart GmbH ausgegangen. Die Netze BW GmbH hat Revision eingelegt. In letzter Instanz entscheidet der Bundesgerichtshof im Laufe des Jahres 2019.

Mittel- und langfristig strebt die Gesellschaft weiterhin einen positiven Ergebnisbeitrag zugunsten des Gesellschafters, der SVV, an.

Im Geschäftsjahr 2019 rechnen wir bei geplanten Umsatzerlösen in Höhe von rund TEUR 4.200 mit einem Jahresfehlbetrag von rund TEUR -1.000 vor Verlustübernahme durch die SVV. Es wird mit einem Anstieg an verkauften und verpachteten PV-Anlagen, Wallboxen, Ladekarten sowie mit einem Zuwachs an Wärme- und Systemlösungen gerechnet.

Stuttgart, 11. April 2019

Stadtwerte Stuttgart GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Olaf Kieser

Dipl.-oec. Martin Rau



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.